

Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt
Präambel Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 03. Juli 2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24. September 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 03.07.2014 beschlossen	Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24. März 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 03.07.2014 beschlossen:	Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288 – 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.
I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN			
§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose. (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.	§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose. (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.	§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose. (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.	§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Wolmirstedt" und trägt die Bezeichnung Stadt. Zur Stadt Wolmirstedt gehören die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose. (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
§ 2 Hoheitszeichen (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie. (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt. (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".	§ 2 Hoheitszeichen (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie. (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt. (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".	§ 2 Hoheitszeichen (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie. (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt. (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".	§ 2 Hoheitszeichen (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf silbernem Grund die heilige Katharina mit goldenem Haar und goldenem Nimbus in einem roten Gewand. In der rechten Hand hält sie ein gestürztes silbernes Schwert mit goldener Parierstange und goldenem Griff, in der linken ein gebrochenes goldenes Rad mit fünf Speichen und vier Zacken; vor ihren Füßen ein blauer Schild mit einer silbernen Lilie. (2) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtfahne ist diagonal in zwei Felder geteilt, im linken oberen Feld blau, im rechten unteren Feld weiß. In der Mitte enthält sie das Wappen der Stadt. (3) Die Stadt Wolmirstedt führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Wolmirstedt".

(4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.	(4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.	(4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.	(4) Bei feierlichen oder sonstigen repräsentativen Anlässen darf das Wappen und die Fahne der Stadt gezeigt werden. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Verwendung der Nutzung des Wappens durch Dritte zu nicht kommerziellen Zwecken.
II. ABSCHNITT ORGANE			
§ 3 Stadtrat Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.	§ 3 Stadtrat Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.	§ 3 Stadtrat Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.	§ 3 Stadtrat Der Gemeinderat der Stadt Wolmirstedt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
§ 4 Vorsitz im Stadtrat (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall. (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.	§ 4 Vorsitz im Stadtrat (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall. (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.	§ 4 Vorsitz im Stadtrat (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall. (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.	§ 4 Vorsitz im Stadtrat (1) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall. (2) Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. (3) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates vorzeitig aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden wahr. § 38 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.
§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,	§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,	§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,	§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates (1) Der Stadtrat entscheidet über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,

4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt. 8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, (2) Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften.	4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt. 8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000 € beträgt, (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften	4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt. 8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000 € beträgt, (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 30 Absatz 5 KWG LSA.	4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt. 8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 1.000 € beträgt, (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 30 Absatz 5 KWG LSA.
--	---	--	--

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. beschließende Ausschüsse a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brand-schutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten, b) Betriebsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Wolmirstedt, 2. beratende Ausschüsse a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens. (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.	§ 6 Ausschüsse des Stadtrates (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. beschließende Ausschüsse a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brand-schutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten, b) Betriebsausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Stadt Wolmirstedt, 2. beratende Ausschüsse a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens. (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.	§ 6 Ausschüsse des Stadtrates (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. beschließende Ausschüsse a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brand-schutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten, b) gestrichen 2. beratende Ausschüsse a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens. (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.	§ 6 Ausschüsse des Stadtrates (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. beschließende Ausschüsse a) Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Rechts- und Vergabewesens, des Brand-schutzes und der Hilfeleistung, Sicherheit und Ordnung sowie allgemeine Angelegenheiten, 2. beratende Ausschüsse a) Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung = Finanzausschuss als Ausschuss für Finanzen und Investitionen sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, b) Ausschuss für Bau und Wirtschaft = Bau- und Wirtschaftsausschuss als Ausschuss für bauliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Regionalentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, c) Ausschuss für Kultur und Soziales, Schule und Sport = Kultur- und Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens. (2) Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgabenstellungen sind zeitweilige beratende Ausschüsse bildbar. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet durch Zeitablauf oder Erledigung der Aufgabenstellung. Seine Auflösung bedarf eines Beschlusses.
§ 7 Beschließende Ausschüsse (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung.	§ 7 Beschließende Ausschüsse (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung.	§ 7 Beschließende Ausschüsse (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung.	§ 7 Beschließende Ausschüsse (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung.

Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (2) Der Hauptausschuss beschließt über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt, 4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,	Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (2) Der Hauptausschuss beschließt über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt, 4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,	Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (2) Der Hauptausschuss beschließt über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt, 4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,	Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (2) Der Hauptausschuss beschließt über: 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 15.000 € nicht übersteigt, 4. die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wie folgt: VOB ab einer Wertgrenze von mehr als 25.000 €, jedoch nicht mehr als 100.000 €, VOL ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €, jedoch nicht mehr als 50.000 €, VOF/HOAI ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 €, jedoch nicht mehr als 20.000 €, 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 20.000 € nicht übersteigt, 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Wert mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt, 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt, jedoch 25.000 € nicht übersteigt,
---	---	---	---

8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 5.000 € beträgt, jedoch 10.000 € nicht übersteigt, 10. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist. (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (6) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof" der Stadt Wolmirstedt.	8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 1.000 € nicht übersteigt 10. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist. (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (6) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Näheres regelt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wirtschaftshof" der Stadt Wolmirstedt.	8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 1.000 € nicht übersteigt 10. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist. (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. (6) gestrichen	8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Wert mehr als 500 € beträgt, jedoch 1.000 € nicht übersteigt 10. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gem. § 45 Absatz 2 KVG LSA der Stadtrat ausschließlich bzw. gemäß §§ 65, 66 KVG LSA der Bürgermeister zuständig ist. (3) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vorliegt beschließt der Hauptausschuss ferner über: 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB), (4) Der Hauptausschuss soll neben den Aufgaben nach Absatz 1 sämtliche Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten. (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Hauptausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
--	--	--	--

§ 8 Ständige beratende Ausschüsse (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern. (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Stadträte können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschuss werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende. (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab. (5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog. (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.	§ 8 Ständige beratende Ausschüsse (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern. (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschuss werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende. (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab. (5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog. (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.	§ 8 Ständige beratende Ausschüsse (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern. (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschuss werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende. (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab. (5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog. (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.	§ 8 Ständige beratende Ausschüsse (1) Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus 8 Stadträten und 7 sachkundigen Einwohnern. (2) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. (3) Die Ausschussvorsitze des Finanzausschusses, des Bau- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kultur- und Sozialausschuss werden durch ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates ausgeübt. Den Fraktionen wird der Zugriff auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen und bestimmen jeweils den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte. Der aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kommende stellvertretende Vorsitzende soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende. (4) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse sowie des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab. (5) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied aus dem Kreise der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zum Nachfolger. Die Verfahrensweise gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden analog. (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
§ 9 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten	§ 9 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten der	§ 9 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten der	§ 9 Bürgermeister (1) Der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er wird im Verhinderungsfalle durch einen Bediensteten der

der Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen. (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €, - die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €, - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, - die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 5.000 €.	Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen. (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €, - die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €, - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, - die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.	Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen. (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €, - die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €, - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, - die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.	Verwaltung vertreten. Der allgemeine Vertreter ist vom Stadtrat zu wählen. (2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben und die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zum Vermögenswert von 5.000 €, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt, - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zum Wert von 10.000 €, - die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zum Streitwert im Einzelfalle von 10.000 €, - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, - die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung, - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zum Vermögenswert von bis 500 €.
--	---	--	--

In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.	In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.	In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.	In allen Fällen hat der Bürgermeister den Hauptausschuss innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. (3) Darüber hinaus werden ihm nach § 66 (3) KVG LSA folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen: die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bzw. nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Stadtverwaltung hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	§ 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) gestrichen (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	§ 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	§ 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	§ 11 Geschäftsordnung Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG			
§ 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Ein-führung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA. (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder Ortschaftsrat Mose 3 Mitglieder (3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.	§ 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Ein-führung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA. (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder Ortschaftsrat Mose 3 Mitglieder (3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.	§ 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Ein-führung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA. (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder Ortschaftsrat Mose 3 Mitglieder (3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.	§ 12 Ortschaften mit Ortschaftsrat (1) Die Ortsteile Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose bilden je eine Ortschaft unter Ein-führung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA. (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: Ortschaftsrat Elbeu 3 Mitglieder Ortschaftsrat Farsleben 5 Mitglieder Ortschaftsrat Glindenberg 7 Mitglieder Ortschaftsrat Mose 3 Mitglieder (3) Für Verfahrensangelegenheiten in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung des Ortschaftsrates geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 11 entsprechend.
§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin. (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach	§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin. (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach	§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin. (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach	§ 13 Aufgaben der Ortschaftsräte (1) Jeder Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolmirstedt hin. (2) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt: 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen. 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach

der Sitzung, an den Bürgermeister, der, so-fern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (3) Die Ortschaftsräte entscheiden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden und unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt über die Angelegenheiten nach § 84 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 KVO LSA. (4) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen: a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6 b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7	der Sitzung, an den Bürgermeister, der, so-fern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (3) gestrichen (3) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen: a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6 b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7	der Sitzung, an den Bürgermeister, der, so-fern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (3) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen: a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6 b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7	der Sitzung, an den Bürgermeister, der, so-fern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (3) Die Stadt Wolmirstedt überträgt den Ortschaftsräten die Aufgaben nach § 84 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 KVG LSA zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Einheitsgemeinde. Die Wertgrenzen betragen: a) Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen 25.000 € § 84 Abs. 3 Nr. 6 b) Veräußerung von beweglichem Vermögen 5.000 € § 8 Abs. 3 Nr. 7
§ 14 Vertretung (1) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen. (2) Bei repräsentativen Aufgaben der Stadt Wolmirstedt kann sich der Bürgermeister vom Vorsitzenden des Stadtrates oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten lassen.	§ 14 Vertretung Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen. (2) gestrichen	§ 14 Vertretung Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.	§ 14 Vertretung Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER			
§ 15 Einwohnerfragestunde (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.	§ 15 Einwohnerfragestunde (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.	§ 15 Einwohnerfragestunde (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.	§ 15 Einwohnerfragestunde im Stadtrat und in den Ortschaftsräten (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

(2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	(2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	(2) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde. Er stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.	(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen: 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. 3. <u>Angelegenheiten der Tagesordnung können oder können nicht</u> Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. 4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.
(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.	(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.	(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.	(3) gestrichen

Angelegenheiten der Tages-ordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss. Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen. (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.	Angelegenheiten der Tages-ordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss. Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen. (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.	Angelegenheiten der Tages-ordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss. Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen. (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses bzw. Ortsbürgermeister.	(4) gestrichen (5) gestrichen
§ 16 Unterrichtung der Einwohner (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.	§ 16 Unterrichtung der Einwohner (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.	§ 16 Unterrichtung der Einwohner (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.	§ 16 Unterrichtung der Einwohner (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.
§ 17 Bürgerbefragung Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onli-	§ 17 Bürgerbefragung Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onli-	§ 17 Bürgerbefragung Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onli-	§ 17 Bürgerbefragung Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onli-

neabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	neabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	neabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	neabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
V. ABSCHNITT Ehrenbürger			
§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.	§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.	§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.	§ 18 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wolmirstedt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN			
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatz-bekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.	§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeit ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatz-bekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.	§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeit ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatz-bekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.	§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme öffentlicher Zustellungen nach § 1 Absatz1 i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG LSA), im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt. Das Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt wird in der Zeitung „Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 in 39326 Wolmirstedt während der Öffnungszeit ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatz-bekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Gebäude und Raum) und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. (2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt, auch bei verkürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25, Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b sowie in den Ortsteilen Elbeu Am Friedhof, Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße, Glindenberg Breite Straße 25 Mose Dorfstraße Farsleber Straße/ Bushalte- stelle. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 3 veröffentlicht. (5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.	Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. (2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt, auch bei verkürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25, Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b sowie in den Ortsteilen Elbeu Am Friedhof, Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße, Glindenberg Breite Straße 25 Mose Dorfstraße Farsleber Straße/ Bushalte- stelle. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 3 veröffentlicht. (5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.	Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. (2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt, auch bei verkürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25, Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b sowie in den Ortsteilen Elbeu Am Friedhof, Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße, Glindenberg Breite Straße 25 Mose Dorfstraße Farsleber Straße/ Bushalte- stelle. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 3 veröffentlicht. (5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.	Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. (2) Bekanntmachungen nach § 15 VwZG LSA und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) im Eingangsbereich des Rathauses, August-Bebel-Straße 25, öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden und beratenden Gremien erfolgt, auch bei verkürzter Ladungsfrist, durch Aushang in den Aushangkästen Wolmirstedt August-Bebel-Straße 25, Straße der Deutschen Einheit/Ecke Samsweger Straße, Rogätzer Straße, vor Grundstück 1b sowie in den Ortsteilen Elbeu Am Friedhof, Farsleben Hauptstraße/ Ecke Bergstraße, Glindenberg Breite Straße 25 Mose Dorfstraße Farsleber Straße/ Bushalte- stelle. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen der Ortsteile gemäß Absatz 3 veröffentlicht. (5) An die Stelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (Aushangkasten) der Stadt Wolmirstedt in Wolmirstedt am Rathaus, August-Bebel-Straße 25 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Sie sind zu vermerken.
--	--	--	--

(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.	(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.	(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.	(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN			
§ 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 20 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
§ 21 Übergangsregelung (1) Bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2019 gilt die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften fort. Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. (2) Bis zum 31.10.2014 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 19 (1) im Amtsblatt des Landkreises Börde.	§ 21 Übergangsregelung Bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2019 gilt die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften fort. Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. (2) gestrichen	§ 21 Übergangsregelung Bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2019 gilt die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften fort. Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.	§ 21 Übergangsregelung Bis zu den Kommunalwahlen im Jahre 2019 gilt die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften fort. Der Ortschaftsrat besteht in Elbeu aus 5, Farsleben aus 7, Glindenberg aus 9 und Mose aus 5 Mitgliedern bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
§ 22 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 15.12.2005, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.04.2012, außer Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 22 Inkrafttreten Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt vom 19.09.2014 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wolmirstedt, den 19.09.2014 (Dienstsiegel) Martin Stichnoth Bürgermeister	Wolmirstedt, den 19.09.2014 (Dienstsiegel) Martin Stichnoth Bürgermeister	Wolmirstedt, den 26.06.2016 (Dienstsiegel) Martin Stichnoth Bürgermeister	Wolmirstedt, den 03.07.2019 (Dienstsiegel) Marlies Cassuhn Bürgermeisterin